

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 11. Februar 2022

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 11. Februar 2022 ermöglicht es Betreibern der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS), Personen, welche eine besondere Schlüsselfunktion innerhalb des Betriebs einnehmen, trotz einer bestehenden Quarantänepflicht einzusetzen, um dadurch die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Betriebs sicherzustellen.

Die weiterhin steigenden Fallzahlen durch Omikron bedingen auch eine steigende Anzahl von absonderungspflichtigen Personen, wobei insbesondere die positiv getesteten Personen sowie die nicht-quarantänebefreiten haushaltsangehörigen Personen und engen Kontaktpersonen hiervon betroffen sind. Dadurch resultieren Personalausfälle, die immer mehr die Handlungsfähigkeit der KRITIS, beispielsweise der Kliniken oder der Wasser- und Stromversorger einschränken.

Mit den Regelungen für KRITIS-Betreiber wird die Möglichkeit geschaffen, nicht-quarantänebefreite haushaltsangehörige Personen und enge Kontaktpersonen trotz einer bestehenden Absonderungspflicht bei dem KRITIS-Betreiber einzusetzen, sofern deren Arbeitseinsatz für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der betreffenden KRITIS zwingend erforderlich und keine anderweitige Kompensation möglich ist.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 11

Nummer 11 definiert den Begriff der KRITIS-Verfahrensregelungen für das ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes von Personen in Schlüsselfunktionen in Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) in Baden-Württemberg. Die Verfahrensregelungen enthalten Ausführungen zum Anwendungsbereich der KRITIS-Regelungen mitsamt Definitionen sowie zu den einzelnen Verfahrensschritten.

Die geltenden KRITIS-Verfahrensregelungen nebst dazugehörigen Anlagen sind auf der Internetseite des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen abrufbar unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/krisenmanagement/kritische-infrastrukturen/kritis-verfahrensregelungen/>.

Zu Nummer 12

Nummer 12 definiert den Begriff der KRITIS-Betreiber. Anlage 1 der KRITIS-Verfahrensregelungen enthält eine Auflistung der KRITIS im Sinne der KRITIS-Verfahrensregelungen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 definiert den Begriff der Schlüsselpersonen. Er umfasst die Personen in Schlüsselfunktionen, deren Arbeitseinsatz zwingend für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der betreffenden KRITIS erforderlich ist. Die Details hierzu können den KRITIS-Verfahrensregelungen entnommen werden. Nur für diesen eng zu definierenden Personenkreis sind die für den KRITIS-Bereich vorgesehenen Ausnahmeregelungen anwendbar.

Zu § 5a (Regelungen für Absonderungspflichten der KRITIS-Schlüsselpersonen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich der Vorschrift fest und verweist auf die KRITIS-Verfahrensregelungen. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt das Verfahren, wobei die Einzelheiten in den KRITIS-Verfahrensregelungen festgelegt sind.

Zunächst haben die KRITIS-Betreiber eine Beurteilung gemäß Anlage 2 der KRITIS-Verfahrensregelungen vorzunehmen, sofern sie von der Möglichkeit der Befreiung ihrer Schlüsselpersonen von der Absonderungspflicht Gebrauch machen wollen. Der KRITIS-Betreiber hat den im Betrieb tätigen Schlüsselpersonen bei Bedarf eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 der KRITIS-Verfahrensregelungen auszustellen. Über die Ausstellung der Bescheinigungen ist eine Auflistung gemäß Nummer 5.4 der KRITIS-Verfahrensregelungen zu führen.

Bei dem Verfahren handelt es sich nicht um ein Genehmigungsverfahren; eine Beteiligung der zuständigen Behörde vorab ist nicht notwendig. Die Einstufung als KRITIS-Betreiber erfolgt durch das Unternehmen, die Einrichtung beziehungsweise die Organisation selbst. Bei Rückfragen können sich die Betreiber an die jeweils fachlich zuständigen Ministerien wenden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind durch den Betreiber die Beurteilung sowie die Auflistung vorzulegen.

Sinn und Zweck der KRITIS-Regelung ist es, die Handlungsfähigkeit der KRITIS sicherzustellen. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wäre ein schnelles Handeln schlicht nicht möglich, daher wurde ein Eigenbeurteilungsverfahren gewählt.

Die Einstufung als KRITIS-Betreiber, die Identifikation der Schlüsselpersonen und die Beurteilung können auch im Vorfeld erfolgen, sodass für den Fall, dass der Einsatz von absonderungspflichtigen Schlüsselpersonen erforderlich wird, nur noch die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Anlage 3 der KRITIS-Verfahrensregelungen erfolgen muss. Die Einstufung als KRITIS-Betreiber, die Identifikation der Schlüsselpersonen und die Beurteilung sind besonders sorgfältig durchzuführen. Sofern eine Beurteilung schon im Vorfeld erfolgt ist, ist sie mit Blick auf den konkreten Fall auf Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Zu Absatz 3

Wurde eine Person als Schlüsselperson von einem KRITIS-Betreiber eingestuft und wurde dieser eine entsprechende Bescheinigung durch den Betreiber ausgestellt, so kann die Person den Absonderungsort lediglich ausnahmsweise zum Zweck des Arbeitseinsatzes bei dem KRITIS-Betreiber verlassen.

Die Absonderungspflicht besteht im Übrigen weiter. Der Weg zur Arbeitsstelle und zurück muss direkt und ohne Umwege erfolgen. So ist es beispielweise nicht erlaubt, auf dem Arbeitsweg Einkäufe oder Ähnliches zu erledigen.

Die Regelung findet aktuell nur auf haushaltsangehörige Personen und enge Kontaktpersonen Anwendung. Für infizierte Personen gelten keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht in KRITIS-Betrieben.

Sinn und Zweck der Absonderung von engen Kontaktpersonen und insbesondere von haushaltsangehörigen Personen ist die Verhinderung der Verbreitung der Infektion mit dem Coronavirus. Insbesondere bei Haushaltsangehörigen von infizierten Personen ist aufgrund des engen Kontakts die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung gegeben.

Im Rahmen der Abwägung mit anderen hochrangigen Gütern muss der Infektionsschutz allerdings dann zurücktreten, wenn die grundlegende Versorgung der Bevölkerung im Notfall nicht mehr gewährleistet wäre. Gerade im Bereich der KRITIS würde eine andere Abwägung im Hinblick auf haushaltsangehörige Personen und enge Kontaktpersonen zu Lasten der KRITIS und damit der Bevölkerung gehen.

Umso wichtiger ist es dabei, dass in den genannten Ausnahmesituationen durch die Betriebe zunächst alle übrigen Optionen ausgeschöpft werden. Dieser Sachverhalt ist von dem KRITIS-Betreiber im Rahmen der Beurteilung ausführlich darzustellen. Die Ausnahme von der Absonderungspflicht für eine Schlüsselperson in einem KRITIS-Betrieb muss dabei das letzte Mittel (sog. ultima ratio) bleiben.

Des Weiteren ist in Fällen, in denen eine Schlüsselperson ausnahmsweise zum Zweck des Arbeitseinsatzes den Absonderungsort verlassen kann, zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders auf die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie auf das Tragen von Schutzkleidung zu achten.

Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend an die neuen Regelungen zur KRITIS angepasst. § 8 Nummern 4a bis 4f enthalten nunmehr Bußgeldtatbestände für KRITIS-Betreiber sowie für Schlüsselpersonen.